

# Ihre individuelle Schiffsversicherung

Produktinformationen und Vertragsbedingungen

Ausgabe D 2011

# Produktinformationen

Vertragsbedingungen ab Seite 5

---

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde

Das vorliegende Dokument beinhaltet im ersten Teil die Produktinformationen und im zweiten Teil die Vertragsbedingungen.

Die Produktinformationen sollen Ihnen helfen, sich in Ihren Versicherungsvertragsunterlagen zurechtzufinden. Massgebend für den Inhalt und den Umfang der gegenseitigen Rechte und Pflichten sind ausschliesslich Ihr Versicherungsvertrag und die Vertragsbedingungen (VB).

Ihr Versicherungsvertrag untersteht schweizerischem Recht, insbesondere dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

---

---

## Wir machen Ihre Fahrt sicherer.

Zum Beispiel mit

- Telefon 00800 24 800 800  
Im Not- oder Schadenfall rund um die Uhr für Sie da
- Vorteilhaften Prämien  
Keine Prämienhöhung nach einem Schadenfall
- Professioneller Beratung

Weitere Sicherheitstipps finden Sie unter  
[www.baloise.ch](http://www.baloise.ch)

---

#### 1. Ihr Vertragspartner

Ihr Vertragspartner ist die Basler Versicherung AG (nachfolgend Basler genannt), Aeschengraben 21, Postfach, CH-4002 Basel.

Im Internet finden Sie uns unter:  
www.baloise.ch

#### 2. Umfang des Versicherungsschutzes

Nachfolgend informieren wir Sie über den zur Auswahl stehenden Versicherungsschutz. Dabei handelt es sich um eine Zusammenfassung, die Ihnen die Orientierung erleichtern soll. Eine abschliessende allgemeine Beschreibung des Versicherungsschutzes und seiner Einschränkungen können Sie den VB entnehmen. Den von Ihnen zusammengestellten Versicherungsschutz und individuelle Angaben, wie z. B. die vereinbarte Versicherungssumme, finden Sie in Ihrem Versicherungsantrag.

Folgende Leistungen können eingeschlossen werden:

##### → Obligatorische Haftpflicht

Die Basler leistet für Schäden an fremden Sachen (z. B. Schiffen) oder Personen, welche Sie als Halter/Schiffsführer oder eine Person, für die Sie verantwortlich sind, mit Ihrem Schiff verursachen. Wir übernehmen die zu Recht geltend gemachten Ansprüche und die Abwehr der zu Unrecht erhobenen Haftpflichtansprüche.

##### → Kasko

###### Teilkasko

Wir erbringen Leistungen für Schäden am versicherten Schiff, welche infolge von Feuer, Elementarereignissen, böswilliger Beschädigung, Glasbruch oder Diebstahl entstehen. Falls notwendig übernehmen wir in diesen Fällen auch die Kosten für die Bergung des Schiffes bis zum Betrag der Leistung im Totalschadenfall.

Einschliessbare Zusatzleistungen:

###### > Kollisionskasko

Schäden durch Havarie/Kollision, mut- und böswillige Beschädigungen (Teil- und Kollisionskasko = Vollkasko).

###### > Ausrüstungsgegenstände und mitgeführte persönliche Sachen

Schäden an gesetzlich und behördlich vorgeschriebenen Ausrüstungsgegenständen und an persönlichen Gegenständen, die Sie auf Ihrem Schiff mitführen.

##### → Unfall

Versichert sind die Schiffsbenützer und Wasserskifahrer bei einem Unfall im Sinne des Unfallversicherungsgesetzes (UVG) bei der Benützung des Schiffes.

**Die Versicherung gilt ausschliesslich für die durch die zuständigen Behörden genehmigte und gesetzlich zulässige Benutzung des Schiffes.**

#### 3. Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt für Schäden, die sich während der Vertragsdauer ereignen. Sie gilt auf den Binnengewässern in Europa (geografische Begrenzung) und an den im Versicherungsvertrag vereinbarten Orten. Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die sich in der Russischen Föderation, Georgien, Armenien, Aserbaidschan und Kasachstan ereignen.

#### 4. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt an dem im Versicherungsvertrag genannten Datum.

#### 5. Dauer des Versicherungsschutzes

Die Versicherung ist auf unbegrenzte Dauer abgeschlossen. Sie kann nach Ablauf der im Versicherungsvertrag genannten minimalen Laufzeit jeweils unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf das Ende eines Versicherungsjahres schriftlich gekündigt werden.

#### 6. Prämie und Selbstbehalte

Die Prämie wird pro Versicherungsjahr festgesetzt und ist im Voraus zu bezahlen. Die Höhe der Prämie hängt von den versicherten Risiken und der vereinbarten Deckung ab.

Erlischt der Versicherungsvertrag vor Ablauf eines Versicherungsjahres, erstattet Ihnen die Basler die bezahlte Prämie anteilig zurück. Davon abweichend ist die Prämie für die zum Zeitpunkt der Vertragsauflösung laufende Versicherungsperiode vollständig geschuldet, wenn

- Sie den Versicherungsvertrag innerhalb von 12 Monaten nach Vertragsabschluss aufgrund eines Schadenfalls kündigen;
- der Kaskoversicherungsvertrag wegen eines von der Basler entschädigten Totalschadens dahinfällt.

Im Schadenfall tragen Sie, falls vereinbart, einen Teil des Schadens selbst (Selbstbehalt).

#### 7. Zahlungsverzug und Mahnfolgen

Wird die Prämie, eine Bearbeitungsgebühr oder ein Selbstbehalt nach einer schriftlichen Mahnung nicht bezahlt, setzt Ihnen die Basler eine 14-tägige Nachfrist an. Verstreicht diese ungenutzt, ruht Ihr Versicherungsschutz (Deckungsunterbruch). Ist das Modul Haftpflicht mitversichert, so müssen wir das zuständige Schifffahrtsamt informieren.

Mit vollständiger Zahlung der ausstehenden Prämien, Selbstbehalte und sämtlicher Gebühren tritt der Versicherungsvertrag wieder in Kraft. Massgebend für das Wiederaufleben des Versicherungsschutzes ist der Zeitpunkt der Zahlung. Für die Zeit des Unterbruchs erhalten Sie rückwirkend keinen Versicherungsschutz.

Wurde der Deckungsunterbruch dem Schifffahrtsamt bereits mitgeteilt, benötigen Sie einen neuen Versicherungsnachweis.

Der Versicherungsvertrag erlischt 2 Monate nach der im Mahnschreiben angesetzten 14-tägigen Nachfrist, es sei denn, die Basler fordert die ausstehende Prämie rechtlich ein (Betreibung).

#### 8. Weitere Ihnen obliegende Pflichten

Sie müssen die Ihnen gestellten Antragsfragen wahrheitsgetreu sowie vollständig beantworten (vorvertragliche Anzeigepflicht) und uns während der Laufzeit Ihres Versicherungsvertrages eintretende Änderungen der im Antrag erhobenen und im Versicherungsvertrag festgehaltenen, für die Risikobeurteilung erheblichen Tatsachen (Gefahrserhöhung) anzeigen.

Tritt ein Schadenfall ein, melden Sie diesen bitte umgehend dem Kundenservice der Basler, den Sie weltweit rund um die Uhr unter folgender Nummer erreichen: 00800 24 800 800 sowie +41 58 285 28 28 bei Verbindungsschwierigkeiten im Ausland.

Bei Diebstählen verständigen Sie bitte unverzüglich die Polizei. Gleiches gilt, wenn bei Schiffsunfällen Personen verletzt oder getötet werden. In den übrigen Schiffsunfällen muss zuerst der Geschädigte benachrichtigt werden und erst, wenn dies nicht möglich ist, die Polizei.

Sie sind verpflichtet, während und nach dem Schadenereignis für die Erhaltung der versicherten Sache zu sorgen und durch geeignete Massnahmen zur Verminderung des Schadens beizutragen (Rettungs- und Schadenminderungspflicht). Ebenso sind Veränderungen an den

beschädigten Sachen zu unterlassen, welche geeignet sind, die Feststellung der Schadenursache oder dessen Höhe zu erschweren oder zu vereiteln (Veränderungsverbot). Sie haben jede Auskunft über den Schaden zu geben und die für die Begründung des Entschädigungsanspruchs nötigen Angaben zu erteilen (Auskunftspflicht).

Verletzen Sie schuldhaft die oben erwähnten Pflichten, so kann die Basler den Versicherungsvertrag kündigen. Beeinflusst die schuldhafte Pflichtverletzung den Schadeneintritt oder -umfang, kann die Basler ihre Leistung reduzieren oder gar verweigern.

**9. Schuldhafte Herbeiführung des Schadenfalles**

Bei leichtfahrlässiger Herbeiführung des Schadens erhalten Sie die vollen Leistungen. Wird der Schaden grobfahrlässig (unter Verletzung elementarer Vorsichtsgebote) verursacht, kann die Basler ihre Leistung kürzen bzw. in der Haftpflichtversicherung Rückgriff auf den Schadenverursacher nehmen.

Bei Schiffsunfällen verzichtet die Basler auf eine Leistungskürzung oder einen Rückgriff wegen grober Fahrlässigkeit, es sei denn, dem Schiffsführer wird infolge des Unfalles der Schiffsführerausweis oder die Schiffsfahrerlaubnis für einen ausländischen Staat entzogen.

Wird der Schaden unter Einfluss von Alkohol (Blutalkoholkonzentration über dem gesetzlich erlaubten Grenzwert) oder Betäubungsmitteln verursacht, wird die Basler eine Vertragsveränderung verlangen, wonach in künftigen Fällen der Versicherungsschutz entfallen bzw. in vollem Umfang auf den Schadenverursacher zurückgegriffen wird.

**10. Ende des Versicherungsschutzes**

Der Versicherungsvertrag endet durch Kündigung sowie aus den von Gesetz oder Vertrag vorgesehenen Gründen.

Kündigende Partei	Kündigungsgründe	Kündigungsfrist/-termin	Erlöschenszeitpunkt
beide Vertragsparteien	Ablauf der im Versicherungsvertrag genannten minimalen Laufzeit	3 Monate auf das Ende eines Versicherungsjahres	Ablauf des Versicherungsjahres
	Schadenfall, in welchem durch die Basler Leistung erbracht wurde	<b>Versicherer:</b> Spätestens bei Auszahlung	30 Tage nach Zugang der Kündigung beim Versicherungsnehmer
		<b>Versicherer:</b> Spätestens 14 Tage seit Kenntnis der Auszahlung	14 Tage nach Zugang der Kündigung beim Versicherer
Versicherungsnehmer	Prämien- und Selbstbehalterhöhung, aufgrund z.B. Tarifänderungen	Vor Inkrafttreten der Änderungen	Tag, an welchem die Änderungen in Kraft treten
	Prämien- und Selbstbehalterhöhung aufgrund wesentlicher Gefahrerhöhung	30 Tage ab Zugang der Anzeige über die Prämien- und Selbstbehalterhöhung	30 Tage nach Zugang der Kündigung
	Verletzung der vorvertraglichen Informationspflicht gemäss Art. 3 VVG	4 Wochen ab Kenntnis bzw. längstens 1 Jahr ab Vertragsabschluss	Zugang der Kündigung
Versicherer	Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht	4 Wochen ab Kenntnis der Verletzung	Zugang der Kündigung
	Wesentliche Erhöhung der Gefahr	30 Tage ab Zugang der Anzeige betreffend die Gefahrerhöhung	30 Tage nach Zugang der Kündigung
	Versicherungsbetrug	Keine	Zugang der Kündigung

In der Regel kann der von den Änderungen betroffene Teil oder aber der gesamte Versicherungsvertrag gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

**11. Datenschutz**

Im Interesse einer effizienten und korrekten Vertragsabwicklung sind wir als Versicherungsunternehmen auf die elektronische Datenbearbeitung angewiesen. Bei der Bearbeitung Ihrer Daten beachten wir das Schweizerische Datenschutzgesetz (DSG).

**Einwilligungsklausel:** Im Hinblick auf die Datenbearbeitung beinhaltet Ihr Versicherungsantrag eine Einwilligungsklausel, mit der Sie uns zur gesetzeskonformen Datenbearbeitung ermächtigen.

**Datenbearbeitung:** Bearbeiten bedeutet jeder Umgang mit Personendaten, unabhängig von den angewandten Mitteln und Verfahren, insbesondere das Beschaffen, Aufbewahren, Verwenden, Umarbeiten, Bekanntgeben, Archivieren oder Vernichten von Daten. Wir bearbeiten die für Vertragsabschlüsse sowie Vertrags- und Schadenabwicklung relevanten Daten. In erster Linie werden dabei Ihre Angaben aus dem Versicherungsantrag und der Schadenanzeige bearbeitet. Allenfalls nehmen wir Rücksprache mit Dritten (z. B. Vorversicherer, Schiffswerft, Schiffsfahrtsamt). Schliesslich bearbeiten wir Ihre Daten auch im Zusammenhang mit Produktoptimierungen sowie für interne Marketingzwecke. Im Antrag werden Sie auf Ihr Recht aufmerksam gemacht, uns schriftlich mitteilen zu können, wenn Sie nicht beworben werden wollen.

**Datenaustausch:** Im Interesse sämtlicher Versicherungsnehmer findet unter Umständen auch ein Datenaustausch mit Vor- und Rückversicherern im In- und Ausland statt. Um Ihnen einen preisgünstigen und umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, wird ein Teil unserer Leistungen durch rechtlich selbständige Unternehmen im In- und zum Teil auch im Ausland erbracht. Daher sind wir, im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, auf die konzerninterne wie auch konzernexterne Weitergabe Ihrer Daten angewiesen.

**Vermittler** können die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus den bei uns über Sie angelegten Daten erhalten. Vermittler sind gesetzlich und vertraglich verpflichtet, ihre besondere Schweigepflicht sowie die Bestimmungen des DSG zu beachten. Unabhängige Broker erhalten nur dann Einsicht in diese Daten, wenn sie von Ihnen dazu ermächtigt wurden.

**Auskunfts- und Berichtigungsrecht:** Sie haben nach Massgabe des DSG das Recht, von uns Auskunft darüber zu verlangen, ob und welche Daten wir von Ihnen bearbeiten. Sie können ferner verlangen, dass unrichtige Daten berichtigt werden.

**12. Beschwerden**

Bitte wenden Sie sich in Beschwerdefällen an:

Basler Versicherung AG  
Beschwerdemanagement  
Aeschengraben 21, Postfach  
CH-4002 Basel

Telefon: 00800 24 800 800  
E-Mail: beschwerde@baloise.ch

# Vertragsbedingungen

## Haftpflichtversicherung

### Für Schäden, die Sie andern zufügen

#### Versicherte Ereignisse, Leistungen und Personen

##### Versicherte Ereignisse

###### H1

Die aufgrund der Schifffahrtsgesetzgebung möglichen Haftpflichtansprüche.

##### Versicherte Leistungen

###### H2

Bezahlung von zu Recht geltend gemachten und Abwehr von zu Unrecht geltend gemachten Haftpflichtansprüchen.

###### H3

Die Deckung ist pro Schadenereignis auf die im Versicherungsvertrag definierte Versicherungssumme begrenzt. Bei versicherten Ereignissen in Ländern des Geltungsbereichs, welche höhere Versicherungssummen vorschreiben, gelten die dortigen gesetzlichen Mindestversicherungssummen.

##### Versicherte Personen

###### H4

Versichert sind der Halter des Wasserfahrzeuges und die Personen, für die er nach der Schifffahrtsgesetzgebung verantwortlich ist.

#### Nicht versichert

###### H10

##### Ausgeschlossene Ansprüche

###### H11

→ des Halters, des Eigentümers oder des Schiffsführers aus Sachschäden;

###### H12

→ des Ehegatten oder des eingetragenen Partners des Halters, seiner Verwandten in auf- und absteigender Linie und seiner mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Geschwister gegen den Halter aus Sachschäden;

###### H13

→ aus Sachschäden am Schiff selbst, an den damit geschleppten oder gestossenen Sachen oder an Sachen und Tieren, die damit befördert werden;

###### H14

→ von geschleppten Wasserskifahrern aus Unfällen beim Schleppen, sofern der Versicherungsschutz dafür im Vertrag nicht speziell vereinbart wurde.

###### H20

##### Ausgeschlossene Verwendungsarten

###### H21

Nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht zulässige Benutzung des im Versicherungsvertrag bezeichneten Schiffes, Beibootes und Transportmittels

###### H22

Nutzung des im Versicherungsvertrag bezeichneten Schiffes, Beibootes und Transportmittels ohne die dazu erforderlichen behördlichen Genehmigungen

###### H23

Gewerbmässige Nutzung (z.B. Vermietung, Vercharterung, Fahrschule, Personentransporte etc.), sofern dafür keine spezielle Vereinbarung besteht

###### H24

Teilnahme an Motorbootrennen und ähnlichen Wett- und Trainingsfahrten, für die eine besondere Haftpflichtversicherung besteht sowie bei Wildwasserfahrten und beim Überqueren von Wehren

## Kaskoversicherung

### Für Schäden an Ihrem Schiff

#### Versicherte Ereignisse, Objekte und Leistungen

##### Versicherte Ereignisse

###### Teilkaskoversicherung

###### TK1

Schäden am versicherten Objekt zu Wasser, an Land, im Winterlager und während des Transportes infolge von (abschliessende Aufzählung)

###### TK2

→ Diebstahl, Raub und Piraterie, nicht aber durch Veruntreuung und unrechtmässige Aneignung und behördliche Beschlagnahme

###### TK3

→ Feuer oder Kurzschluss. Schäden an elektronischen Geräten und Bauteilen sind nur dann versichert, wenn die Ursache nicht auf einen inneren Defekt zurückzuführen ist

###### TK4

→ Elementarereignissen, d.h. unmittelbarer Einwirkung von Stein Schlag, Erdbeben, Lawinen, Schneedruck und -rutsch, Sturmwind (= 75 km/h und mehr), Hagel, Hochwasser, Überschwemmungen

###### TK5

→ Bruch der Verglasung (ausgenommen Glühlampen, Radio-, TV- und ähnliche Röhren) oder der anstelle des üblichen Glases verwendeten Kunststoffe

###### TK6

→ böswillige Beschädigung durch Abbrechen von Anbauteilen oder Ziervorrichtungen, Bemalen der Lackierung oder Hineinschütten von schädigenden Zusätzen in den Treibstofftank sowie Zerstechen der Reifen des Schiffstransportmittels

###### TK7

→ Hilfeleistungen für Verunfallte.

##### Kollisionskaskoversicherung (Teil- und Kollisionskasko = Vollkasko)

###### KK1

Schäden am versicherten Objekt zu Wasser, an Land, im Winterlager und während des Transportes infolge von (abschliessende Aufzählung)

###### KK2

→ Havarie/Kollision (plötzliche, gewaltsame äussere Einwirkung)

###### KK3

→ mut- und böswillige Beschädigungen (ausgenommen Schönheitsfehler an Anstrich und Politur) durch andere Personen als die berechtigten Benutzer sowie die dadurch entstehenden Folgeschäden sofern nicht eines der Teilkaskoereignisse vorliegt.

###### KK4

→ Auffahren auf Grund, Kentern, Sinken, Vollschlagen

##### Versichertes Objekt

###### K1

Versichert sind das im Versicherungsvertrag bezeichnete:

→ Schiff mit fest montiertem Zubehör

Mitversichert, sofern im Versicherungsvertrag erwähnt:

→ Segel inkl. Takelage

→ Aussenbordmotor

→ Blache

→ Beiboot (sofern kein eigener Schiffsausweis erforderlich ist)

→ Schiffstransportmittel (sofern es nicht der Strassenverkehrsgesetzgebung unterliegt)

##### Versicherte Leistungen

###### K2

Die Basler übernimmt die Kosten bis zum Betrag der Leistung im Totalschadenfall für:

→ Reparatur und/oder Ersatz der versicherten Objekte

→ Abschleppen/Transport bis zur nächsten geeigneten Reparaturwerkstätte

→ Bergung

###### K3

**Begriff des Totalschadens:** Erreichen oder übersteigen die Reparaturkosten den Zeitwert, so liegt ein Totalschaden vor. Dieser wird aufgrund der Tabelle gemäss Ziff. K5 entschädigt. Als Totalschaden gilt auch, wenn die gestohlenen Sachen nach einem Diebstahl nicht innert 30 Tagen seit der Verlustmeldung an die Polizei aufgefunden werden.

###### K4

**Entschädigung bei Totalschäden:** Die Entschädigung versteht sich in Prozent des im Versicherungsvertrag genannten Wiederbeschaffungspreises der versicherten Sachen im entsprechenden Jahr nach der ersten Inverkehrsetzung (Betriebsjahr). Wird in der Entschädigungsskala vom Zeitwert gesprochen, so gilt der Betrag, den die Neuanschaffung zur Zeit des Schadenfalls erfordert, abzüglich Wertminderung durch Alter, Abnutzung oder aus anderen Gründen.

Unter Wiederbeschaffungspreis wird der Neupreis, d.h. der Wert eines neuen gleichartigen und mit derselben Ausrüstung versehenen Schiffes im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses verstanden.

K5

**Entschädigungsskala**

Betriebsjahr	Entschädigung
1	100
2	100
3	100
4	100–90
5	90–85
6	85–80
7	80–70
8	70–65
9	65–60
10	60–55
11	55–50
12	50–45
13	Zeitwert
14	Zeitwert
15	Zeitwert
16	Zeitwert

Innerhalb des Betriebsjahres wird anteilig gerechnet

K6

**Zusätzliche Leistungen**

Die Gesellschaft übernimmt die Kosten

- für die zweckmässigen Massnahmen zur Rettung des Schiffes bis CHF 2000.
- die im Zusammenhang mit einem versicherten Schaden von den Zollbehörden erhoben werden.
- für die Bergung eines gesunkenen Schiffes bis zum Betrage der Leistungen im Totalschaden, sofern die Gesellschaft die Entschädigung für Totalschaden bezahlt hat und das Schiff an einer Stelle liegt, wo die zuständige Behörde dessen Entfernung verlangt.

**Nicht versichert**

K21

Nutzungsausfall, Minderwert, geringere Leistungs- oder Gebrauchsfähigkeit des Schiffes, Kosten für Liegetage, Überwinterung usw.

K22

Abnutzung und Betriebsschäden

K23

Schäden infolge von Ölman gel, Einfrieren oder Fehlen des Kühlwassers (ausser bei versichertem Diebstahl), Sengschäden, Schäden an den Reifen des Transportmittels, der Batterie, am eingebauten Radioapparat, Tonband, CD-Player, DVD-Player, MP3-Player, Sprechfunk- oder Telefonapparat, es sei denn, diese Schäden entstanden als Folge eines versicherten Ereignisses, sowie Verschwellen bei Holzbooten

K24

Schäden, die bei kriegerischen Ereignissen, inneren Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult), Requisition des Schiffes, Erdbeben, Eis, vulkanischen Eruptionen, Einwirkung ionisierender Strahlen sowie Veränderungen der Atomkernstruktur entstehen

K25

Die gemäss H21–H24 ausgeschlossenen Verwendungsarten

K26

Bei Gewährleistungsansprüchen gegenüber Dritten (z. B. Hersteller-Garantie) besteht kein Versicherungsschutz.

K27

Schramm-, Druck-, Politur- oder Farbschäden, die beim Transport der versicherten Sachen entstehen, sofern diese Schäden nicht auf einen Unfall des Transportmittels, höhere Gewalt oder Diebstahl zurückzuführen sind.

K28

Diebstahl des nicht sachgemäss gesicherten Schiffes, Beibootes und Schiffstransportmittels sowie Diebstahl der übrigen versicherten Sachen, sofern diese nicht unter Verschluss oder im zugedeckten und verzurrten Schiff aufbewahrt oder nicht in üblicher Weise am Schiff befestigt sind.

**Leistungsbeschränkungen**

K30

Erhöhen sich die Reparaturkosten wegen mangelhaften Unterhalts, Abnutzung oder vorbestandener Schäden, wurde dadurch der Eintritt des Schadens begünstigt oder wird der Wert des Schiffes durch die Reparatur erhöht, so wird die Entschädigung verhältnismässig herabgesetzt.

K31

Verzicht auf die Durchführung einer Reparatur: Grundlage für die Entschädigung ist die Berechnung der Reparaturkosten nach den regionalen, marktüblichen Ansätzen. Wünscht der Versicherungsnehmer die Barauszahlung, entspricht die Leistung der Basler 90% der durch einen Schiffsachverständigen berechneten Reparaturkosten exkl. Mehrwertsteuer.

K32

Anrechnung früherer Entschädigungen: Von der Basler geleistete Zahlungen aus früheren Schadenfällen werden von der Entschädigung abgezogen, sofern die damaligen Schäden bis zum Eintritt des neuen Schadenereignisses nicht repariert worden sind.

**Obliegenheiten**

K40

→ Bei Diebstählen oder Raub ist Strafanzeige bei der Polizei zu erstatten.

K41

**Für das Stillliegen und für Transporte**

- Das Schiff und die übrigen versicherten Sachen sind je nach Stillliegeplatz (Bootshaus, Trockenliegeplatz, öffentlicher oder privater Parkplatz, Wasser) entsprechend den örtlichen Verhältnissen ordnungsgemäss festzumachen und zu sichern, unter Berücksichtigung variabler Pegelstände und massgebender gesetzlicher und behördlicher Vorschriften und Weisungen.
- Bei Transporten müssen das Schiff und die übrigen versicherten Sachen sachgemäss verladen und befestigt, gesichert oder verpackt werden.
- Bei schuldhafter Verletzung dieser Obliegenheiten entfällt der Versicherungsschutz, es sei denn, der Versicherungsnehmer beweise, dass die Verletzung nach den Umständen als unverschuldet erscheint oder dass der Schaden auch bei Erfüllung der Obliegenheit eingetreten wäre.

## Zusatzdeckungen

### Versicherte Ereignisse und Leistungen

#### Persönliche Gegenstände und loses Zubehör

##### Z1

Schäden an den gesetzlich oder behördlich vorgeschriebenen Ausrüstungsgegenständen und an mitgeführten persönlichen Gegenständen zum Neuwert bis zu dem im Versicherungsvertrag genannten Betrag.

Für Tonbandkassetten, CDs, DVDs und MP3-Player werden höchstens 10% dieses Betrages bezahlt.

Loses Zubehör und persönliche Gegenstände sind nur versichert, wenn sie sich auf dem Schiff befinden und wenn an diesem ein Schaden entstanden ist, ausgenommen Diebstahl.

#### Nicht versichert

##### Z11

Bargeld, Sparhefte, Wertpapiere, Reisechecks, Urkunden, Schmucksachen sowie der Berufsausübung dienende Sachen und mobile Kommunikationsgeräte.

##### Z12

Die Ausschlüsse K21 – K28 sind ebenfalls anwendbar.

##### Z13

Verlieren oder Überbordgehen versicherter Sachen, es sei denn im Zusammenhang mit einem versicherten Schaden am Schiff.

## Unfallversicherung

### Wenn ein Insasse verletzt wird

#### Versicherte Personen, Ereignisse und Leistungen

##### Versicherte Personen und Ereignisse

###### U1

Versichert sind die Benützer des im Versicherungsvertrag bezeichneten Schiffes, die geschleppten Wasserskifahrer und Personen, die den obengenannten Personen bei Unfällen freiwillig und unentgeltlich Hilfe leisten.

Die versicherten Leistungen erfolgen bei einem Unfall im Sinne des Unfallversicherungsgesetzes (UVG), der sich bei der Benützung des Schiffes, beim Besteigen oder Verlassen, beim Hantieren am Schiff, bei Hilfeleistungen unterwegs, beim Ein- und Auswassern sowie beim Gebrauch des Beibootes, Transportmittels und der Bojen ereignet hat, sofern der Gebrauch im Zusammenhang mit der Benützung des im Versicherungsvertrag bezeichneten Schiffes steht.

Als Unfälle werden auch betrachtet:

- Gesundheitsschädigungen durch unfreiwilliges Einatmen von Gasen oder Dämpfen
- Erfrierungen, Hitzschlag, Sonnenstich sowie Gesundheitsschäden durch ultraviolette Strahlen, ausgenommen Sonnenbrand
- Unterkühlung nach Überbordfallen

##### Versicherte Leistungen

###### U2

**Todesfallkapital**, gemäss der im Versicherungsvertrag vereinbarten Summe, bei Tod innerhalb von 5 Jahren nach dem Unfall. Ein für den gleichen Unfall bereits bezahltes Integritätskapital wird vom Todesfallkapital abgezogen. Begünstigt ist beim Tod des Versicherungsnehmers die im Versicherungsvertrag bezeichnete Person, beim Tod anderer Insassen deren Erbengemeinschaft (unter Ausschluss des Gemeinwesens). Letztes gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer keine begünstigte Person bezeichnet hat oder diese zum Zeitpunkt seines Todes bereits verstorben ist.

###### U3

**Integritätskapital** bei voraussichtlich lebenslänglicher Schädigung der körperlichen oder geistigen Unversehrtheit, sofern diese innert 5 Jahren seit dem Unfall eintritt. Die Entschädigung erfolgt abgestuft nach dem Ausmass der Schädigung in Prozenten der im Versicherungsvertrag genannten Summe. Dabei wird das Ausmass der Schädigung nach den Grundsätzen des UVG bemessen.

###### U4

**Taggeld** bei Arbeitsunfähigkeit (nach den Grundsätzen des UVG), beginnend am ersten Tag nach dem Unfall oder nach Ablauf der im Versicherungsvertrag genannten Wartefrist, begrenzt auf 730 Tage während 5 Jahren seit dem Unfall.

###### U5

**Pflegetaggeld** während unfallbedingter Hospitalisierung oder Kuren, begrenzt auf 730 Tage während 5 Jahren seit dem Unfall. Bei ärztlich verordneter spitalexterner Pflege wird während höchstens 150 Tagen die Hälfte des Pflegetaggeldes bezahlt.



**U6**

**Heilbehandlung** ambulant oder stationär. Spitalbehandlung in der privaten Abteilung. Die Kostenübernahme erfolgt im Nachgang zu den Leistungen gemäss UVG, Krankenversicherungsgesetz oder einer anderen Sozialversicherung (Zusatzversicherung).

**U7**

**Kleiderschäden:** Bei Versicherung der Heilbehandlung sind mitversichert:

→ Reinigung, Reparatur oder Ersatz der bei einem versicherten Unfall beschädigten Kleider der versicherten Personen.

Entschädigt werden die tatsächlichen Kosten, im Maximum CHF 1000 pro Unfall und Person. Pro versichertem Ereignis sind die Leistungen auf CHF 5000 begrenzt.

**U8**

**Versicherung mitgeführter Hunde und Katzen:** Im versicherten Schiff mitgeführte Hunde und Katzen sind bei einem versicherten Unfall gegen folgende Leistungen mitversichert, sofern die entsprechenden Grundleistungen (U2, U6) versichert sind:

→ **Todesfallkapital** bei Tod oder verletzungsbedingter Einschläferung eines Tieres innerhalb einer Woche nach einem versicherten Unfall. Die Leistung ist pro Tier auf den bezahlten Kaufpreis inkl. Kremations- und Bestattungskosten, im Maximum jedoch auf CHF 2500 begrenzt. Pro versichertem Unfall beträgt die Leistung maximal CHF 5000. Allfällige Leistungen aus der Heilbehandlungs-Deckung werden berücksichtigt.

→ **Heilbehandlung** im Zusammenhang mit einem versicherten Unfall in Höhe der effektiven Kosten bis maximal CHF 2500 pro Tier und CHF 5000 pro Unfall. Die Kostenübernahme erfolgt im Nachgang zu den Leistungen allenfalls bestehender anderer Tierversicherungen.

**U9**

Die Leistungen gemäss U2–U5 sind Summen-, die Leistungen gemäss U6–U8 sind Schadenversicherungsleistungen.

---

## Nicht versichert

**U11**

Unfälle, die sich ereignen bei inneren Unruhen, Krieg, Erdbeben, vulkanischen Eruptionen sowie Veränderungen der Atomkernstruktur.

**U12**

Die Ausschlüsse H21–H24 sind ebenfalls anwendbar.

**U13**

Personen, die als Drachenflieger oder Fallschirmflieger nachgezogen werden.

---

## Leistungsbeschränkungen

**U21**

Versicherungsleistungen werden anteilmässig gekürzt, wenn die Gesundheitsbeeinträchtigung nur teilweise die Folge eines Unfalles ist.

**U22**

Das Todesfallkapital beträgt beim Tode von Kindern, die zum Zeitpunkt des Todes weniger als

→ zweieinhalb Jahre alt waren: CHF 2500;

→ zwölf Jahre alt waren: CHF 20 000 aus allen bei der Basler bestehenden Unfallversicherungsverträgen.

Sieht der Vertrag ein tieferes Todesfallkapital vor, so ist dieses massgebend.

## Allgemeines

A10

### Örtliche Geltung des Versicherungsschutzes

A11

Die Versicherung gilt für Schäden auf den schiffbaren Gewässern oder zu Land, die im vertraglich vereinbarten Geltungsbereich eintreten. Sie gilt nicht für Schäden, die sich in der Russischen Föderation, Georgien, Armenien, Aserbaidschan und Kasachstan ereignen.

Geltungsbereich A:  
Europäische Binnengewässer

Geltungsbereich B:  
Gewässer der Ostsee, Kattegat und Skagerrak, Nordsee, Englischer Kanal, Irische See sowie die daran anschliessenden atlantischen Gewässer innerhalb der Verbindungslinien 60° Nord einschliesslich Bergen, 20° West, 25° Nord, sowie das Mittelmeer einschliesslich der Meerengen und anschliessenden Binnenmeere.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Fahrten in Küstengewässern innerhalb eines Bereiches von max. 5 Seemeilen (9.2 km) bis zur nächsten Küstenlinie.

Massgebend ist der im Versicherungsvertrag genannte Geltungsbereich.

A20

### Zeitliche Geltung

A21

Der Versicherungsschutz beginnt an dem im Versicherungsvertrag genannten Datum und gilt für Ereignisse, die während der Vertragsdauer eintreten. Voraussetzung für die Versicherung ist die Immatrikulation des Schiffes in der Schweiz.

A22

Die Versicherung ist auf unbegrenzte Dauer abgeschlossen. Sie kann nach Ablauf der im Versicherungsvertrag genannten minimalen Laufzeit jeweils auf das Ende eines Versicherungsjahres schriftlich gekündigt werden. Das Versicherungsjahr beginnt am 1.4. und endet am 31.3. des Folgejahres. Die Kündigung ist gültig, wenn sie spätestens am 31.12. bei der Basler eintrifft.

A23

Die Versicherung erlischt, wenn

A24

→ das Schiff im Ausland immatrikuliert oder ein Flaggenschein gelöst wird,

Der Versicherungsschutz erlischt spätestens am Ende des Versicherungsjahres. Auf Wunsch des Versicherungsnehmers wird der Vertrag auch vorher aufgehoben, frühestens jedoch auf den Zeitpunkt der Annulation des Schiffsausweises bei der zuständigen Behörde.

A25

→ über den Versicherungsnehmer der Konkurs eröffnet wird,

A26

→ der Schiffsausweis bei der zuständigen Behörde annulliert wird.

A27

### Kündigung im Schadenfall

A28

Nach jedem Schadenfall, für den die Basler Leistungen zu erbringen hat, kann

- der Versicherungsnehmer spätestens 14 Tage, nachdem er von der Auszahlung Kenntnis erhalten hat
- die Basler spätestens bei Auszahlung den Vertrag kündigen.

Erlöschen des Versicherungsschutzes

- Kündigt der Versicherungsnehmer, erlischt der Versicherungsschutz 14 Tage nach Eintreffen der Kündigung bei der Basler.
- Kündigt die Basler, erlischt der Versicherungsschutz 30 Tage nach Eintreffen der Kündigung beim Versicherungsnehmer.

A30

### Gefahrs- und Vertragsänderungen

A31

#### Informationspflicht

Ändern die im Versicherungsantrag festgehaltenen Tatsachen, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, die Änderungen unverzüglich der Basler anzuzeigen.

A32

Bei Gefahrserhöhungen kann die Basler binnen 30 Tagen nach Zugang der Anzeige für den Rest der Vertragsdauer die Prämie anpassen oder den Vertrag unter Wahrung einer 30-tägigen Frist kündigen. Das gleiche Kündigungsrecht steht dem Versicherungsnehmer zu, wenn er mit der Prämienhöhung nicht einverstanden ist. In beiden Fällen hat die Basler Anspruch auf die tarifgemäss angepasste Prämie vom Zeitpunkt der Gefahrserhöhung bis zum Erlöschen des Vertrages.

A33

Bei einer Gefahrserhöhung, die schuldhaft nicht angezeigt worden ist, kann die Entschädigung in dem Ausmass reduziert bzw. verweigert werden, als Eintritt oder Umfang des Schadens dadurch beeinflusst wurden.

A34

Bei Gefahrsverminderung wird die Prämie in dem Masse herabgesetzt, in dem die bisherige Prämie die dem veränderten Risiko entsprechende tarifgemässe Prämie übersteigt.

A35

Ändert die Basler den Tarif, das Prämienstufensystem oder die Selbstbehaltsregelung, so kann sie eine Anpassung des Vertrages verlangen. Sie teilt dem Versicherungsnehmer die Änderungen spätestens 30 Tage vor ihrem Inkrafttreten schriftlich mit.

A36

Der Versicherungsnehmer hat daraufhin das Recht, den gesamten Vertrag oder das von der Änderung betroffene Modul auf denjenigen Zeitpunkt zu kündigen, auf den die Vertragsanpassung in Kraft treten würde. Die Kündigung ist gültig, wenn sie der Basler spätestens am letzten Tag vor dem Inkrafttreten der Prämienanpassung zugeht.

A37

Bei Vertragsänderungen kann die Basler den aktuellen Tarif anwenden.

**A40**

### **Rückgriff und Leistungskürzung**

**A41**

Die Basler kann ihre Leistungen ganz oder teilweise zurückfordern, wenn sie aufgrund der Gesetzgebung oder des Vertrages dazu berechtigt ist.

**A42**

Die Leistungen werden gekürzt, wenn der Schaden grobfahrlässig oder anlässlich der vorsätzlichen Begehung eines Vergehens oder Verbrechens herbeigeführt wird.

**A43**

Bei Schiffsunfällen verzichtet die Basler auf einen Rückgriff oder eine Leistungskürzung wegen grober Fahrlässigkeit, es sei denn dem Schiffsführer wird infolge des Unfalles der Schiffsführerausweis oder die Schiffsfahrerlaubnis für einen ausländischen Staat entzogen.

**A50**

### **Prämien, Selbstbehalte und Gebühren**

**A51**

Ohne anders lautende Vereinbarung ist die Prämie pro Versicherungsjahr festgesetzt und im Voraus zu bezahlen.

**A52**

Bei nicht fristgerechter Bezahlung finden die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes zum Prämienzahlungsverzug Anwendung, wonach nach abgelaufener Mahnfrist die Versicherungsdeckung unterbrochen wird. Dem Verzug bei der Bezahlung der Prämie gleichgestellt ist der Verzug bei der Bezahlung eines Selbstbehaltes oder einer Bearbeitungsgebühr.

**A53**

Betrifft der Unterbruch der Versicherungsdeckung auch die Haftpflichtversicherung, so ist die Basler verpflichtet, dies den zuständigen Behörden zu melden.

**A54**

Der vereinbarte Selbstbehalt ist in jedem Schadenfall geschuldet.

**A55**

Kein Selbstbehalt ist geschuldet:

- in der Haftpflichtversicherung, sofern weder den Halter noch den Schiffsführer ein Verschulden trifft;
- in der Kollisionskaskoversicherung, sofern weder den Halter noch den Schiffsführer ein Verschulden trifft.

**A56**

Die Basler ist berechtigt, den Selbstbehalt mit dem Versicherungsnehmer geschuldeten Versicherungsleistungen zu verrechnen.

**A57**

Vom Versicherungsnehmer veranlasster administrativer Zusatzaufwand ist von diesem zu tragen. Die Basler kann solche Aufwendungen auch in pauschalierter Form (Gebühren) belasten (Gebührenregelung unter [www.baloise.ch](http://www.baloise.ch))

**Basler Versicherung AG**  
Aeschengraben 21, Postfach  
CH-4002 Basel  
Kundenservice 00800 24 800 800  
kundenservice@baloise.ch

[www.baloise.ch](http://www.baloise.ch)